Satzung des Wardenburger Turnvereins v.1898 e.V.



§ 1 Name, Sitz

- I. Der Verein hat den Namen "Wardenburger Turnverein von 1898 e.V.". Er hat seinen Sitz in Wardenburg.
- II. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter dem Namen Wardenburger Turnverein von 1898 e.V. eingetragen.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
 - b. Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträgen etc.
 - c. Aus- und Weiterbildung und Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie Kampf- und Schiedsrichtern.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Wardenburger Turnverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Wardenburger Turnverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Wardenburger Turnvereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Wardenburger Turnvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden. Hierüber hat der Vereinsrat auf Antrag mit 2/3 Mehrheit zu entscheiden.

§ 5 Mitgliedschaft

- I. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- II. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen überlassen werden.
- III. Der Verein unterscheidet:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Fördernde Mitglieder
 - Außerordentliche Mitglieder

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in den Vereinsrat anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- III. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist Quartalsweise mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende zu erklären.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Vereinsrat zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Der Vereinsrat entscheidet endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- IV. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen mehr als drei Monatsraten im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.
- V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Die Rechte und Pflichten

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühren und Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden in der Beitragsordnung (s. § 20) geregelt.

§ 9 Organe /Tätigkeit der Organmitglieder

- I. Die Organe des Vereins sind
 - -die Mitgliederversammlung
 - -der Vorstand
 - -der Vereinsrat
- II. Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- III. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- IV. Die Organmitglieder erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit keine Vergütung
- V. Für den Geschäftsführer des Vereins gelten gesonderte Regelungen.

§ 10 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus:
 - Dem geschäftsführendem Vorstand
 - dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Vorstand Finanzen
 - dem/der Vorstand Sport
 - dem/der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit Presse
 - dem / der Vorstand Jugendarbeit
 - dem / der Vorstand Erwachsenenarbeit
- II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/ deren Abwesenheit die seines/ihres Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten regelt ein Geschäftsverteilungsplan, den der Vorstand beschließt.
- III. Der Vorstand kann verbindliche **Ordnungen** erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- IV. Der Vorstand kann haupt- und nebenamtliches Personal einstellen.

- V. Der Vorstand ist befugt, an Stelle der anderen Vereinsorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben und gegebenenfalls eine Dringlichkeitssitzung der betroffenen Organe zur Unterrichtung einzuberufen.
- VI. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Vereinsrates Mitglieder der Vereinsorgane, die gegen die Satzung verstoßen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins schädigen, ihres Amtes entheben. Ausgeschlossen davon sind die Vorstandsmitglieder. Vor Ausspruch einer solchen Maßnahme ist dem Betroffenen rechtliches Gehöhr zu gewähren. Dem Betroffenen steht gegen seine Amtsenthebung die Möglichkeit der Beschwerde zu. Diese ist schriftlich und innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung (Zustellung) bei der Geschäftsstelle einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
- VII. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- VIII. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der/die erste Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Vorstand Finanzen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

IX. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Der erweiterte Vorstand kann vom Vereinsrat eingesetzt werden, um die Arbeit des Vorstandes zu entlasten.

§ 11 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn 25% der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 12 Der Vereinsrat

- I. Der Vereinsrat besteht aus:
 - a. dem Vorstand
 - b. den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern
 - c. dem Geschäftsführer
- II. Unbeschadet anderer Satzungsregelungen ist der Vereinsrat ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung der Vereinsrichtlinien und Ordnungen
 - b. Vertretung der Interessen der Abteilungen
 - c. Zulassung und Auflösung von Abteilungen
- III. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung gelten die gleichen Regelungen wie für den Vorstand in dieser Satzung bzw. in der Geschäftsordnung des Vorstandes.
- IV Der Vereinsrat kann weitere Positionen besetzen, um die Arbeit des Vorstandes zu entlasten.

§ 13 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Geschäftsführers
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühr, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr
- Festlegung von Arbeitsleistungen der Mitglieder zur Erstellung sowie Instandhaltung von Vereinsanlagen und Vereinseinrichtungen
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung in der Tageszeitung. Zwischen dem Tag des Erscheinens der Tageszeitung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift auf der Vollversammlung verlesen werden.

§ 15 Einberufung einer außerordentlichen Mitgliedsversammlung

- I. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - d. auf Antrag des Vorstandes
 - e. auf schriftlichen Antrag von 25% der Mitglieder
 - f. auf Antrag der einfachen Mehrheit des Vereinsrates
- II. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 14 Tagen. Für die Rechtzeitigkeit des Zugangs der Einladung ist die Aufgabe bei der Post (Datum des Poststempels) entscheidend.
- III. Leiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, das von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- IV. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- V. Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und jegliche Belastung von Liegenschaften erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder
- VI. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, der Beschluss von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- VII. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet wird.

§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- I. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag.
- III. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
- IV. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 18 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 19 Kassenprüfung

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist nicht zulässig.
- II. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 20 Ordnungen

- I. Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe
- II. Für den Erlass, die Änderung etc. ist der Vereinsrat zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt wird. Beschlüsse sind mit Zwei-Drittel-Mehrheit zu fassen.
- III. Alle Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Änderungen und Ergänzungen der Satzungsergänzenden Ordnungen stellen keine Satzungsänderungen dar.

1. Bestandteile dieser Satzung sind:

- a) die Aufnahmeordnung
- b) die Finanzordnung

2. Satzungsergänzende Ordnungen sind:

- a) die Jugendordnung
- b) die Allgemeine Geschäftsordnung
- c) die Ehrungsordnung

§ 21 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem/der von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in jeweils zu benennenden Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 22 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wardenburg, die das Vermögen unmittelbar für **gemeinnützige**, **sportliche** Zwecke zu verwenden hat

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 15.03.2004 beschlossen worden.